



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



**Stadt
Wien**

Soziales, Sozial- und
Gesundheitsrecht



Für die
Stadt Wien

Erläuterungen zur Abrechnung von Projektkosten mit Standardeinheitskosten

Mit der Delegierten Verordnung EU 2015/2195 hat die Europäische Kommission die Abrechnung mittels Standardeinheitskosten geregelt.

Die angeführten Stundensätze beinhalten sämtliche mit dem gegenständlichen Projekt verbundenen Personal- und Sachkosten.

Die Stundensätze für den Zeitraum 01.05.2021 – 30.04.2022 sind fix. Die Stundensätze ab dem 01.05.2022 können sich noch ändern: Sie hängen vom Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen im SWÖ und BABE ab.

Funktion	Stundensatz inkl. Restkostenpauschale	
	2021 Zeitraum: 01.05.2021- 30.04.2022	2022 Zeitraum: 01.05.2022- 30.04.2023
Projektleitung	€ 61,62	€ 62,90*
Schlüsselkräfte	€ 46,26	€ 47,26*
Verwaltungspersonal	€ 38,28	€ 39,10*

*Den Stundensätzen für den Zeitraum 01.05.2022 – 30.04.2023 liegt eine geschätzte Indexierung von 2% zugrunde

Die Anwendung dieser Stundensätze ist auch für externes Personal vorgesehen, die aktiv in der operativen Projektumsetzung unterstützen. Dies betrifft im wesentlichen Schlüsselkräfte, welche direkt mit den Teilnehmern/Teilnehmerinnen arbeiten (z.B. Schuldenberatung). Die Einsatzzeiten des externen Personals sind auf Stunden á 60 Minuten umzurechnen.

Zusätzliche Informationen:

Bei voll im ESF beschäftigten Mitarbeiter/innen, die ausschließlich im beantragten Projekt tätig sind, ist eine nachvollziehbare Arbeitsplatzbeschreibung vorzulegen. Im Dienstvertrag bzw. in einem Zusatz zum Dienstvertrag muss geregelt sein, dass der/die Mitarbeiter/in 100% der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit für das beantragte Projekt aufwendet.

Bei anteilig im Projekt tätigen Personen (geringer als 100%) ist ebenfalls eine nachvollziehbare Arbeitsplatzbeschreibung vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt über aussagekräftige Arbeitszeitaufzeichnungen. Diese Aufzeichnungen sind im 4-Augen-Prinzip vom sachlich Vorgesetzten und dem/der betreffenden Mitarbeiter/Mitarbeiterin zu unterfertigen. Die Abrechnung richtet sich nach den aufgewendeten Stunden (lt. aussagekräftiger Tätigkeitsbeschreibung) für das beantragte Projekt

Genauere Informationen zu den Abrechnungsmethoden erhalten sie im FLC-Handbuch, insbesondere ab Seite 30.

Wien, Dezember 2021